

04.09.01

Fz - A - G

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zur Anwendung des ermigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen ditetischer Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) fr besondere medizinische Zwecke

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 4. September 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Anwendung des
ermigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen
ditetischer Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung)
fr besondere medizinische Zwecke

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren


Roland Koch

EntschlieÙung des Bundesrates zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen diätetischer Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) für besondere medizinische Zwecke

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat hält es für nicht hinnehmbar, dass diätetische Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) für besondere medizinische Zwecke als Folge der derzeit geltenden zolltariflichen Regelungen als Getränke im Sinne von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur zu qualifizieren sind und Lieferungen dieser Produkte deshalb dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 v.H. unterliegen, während auf Lieferungen (normaler) Lebensmittel der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet. Diese ungleiche steuerliche Behandlung widerspricht nicht nur dem Charakter der Trink- und Sondennahrung als Lebensmittelzubereitung, sondern ist darüber hinaus im Hinblick auf die Kostenbelastung der Krankenkassen und Patienten gesundheits- und sozialpolitisch nicht hinnehmbar.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass diätetische Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) für besondere medizinische Zwecke begrifflich den Lebensmittelzubereitungen im Sinne von Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet werden, so dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Anwendung finden kann, oder auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 UStG durch Rechtsverordnung eine vom Zolltarif abweichende umsatzsteuerrechtliche Einordnung festzulegen.

Begründung:

Die auf Grund der derzeitigen zolltariflichen Bestimmungen vorzunehmende Einreihung der flüssigen diätetischen Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) für medizinische Zwecke als Getränk in Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur ist nicht sachgerecht. Begrifflich handelt es sich bei Getränken um Stoffe, die dazu dienen, den Wasserhaushalt des Körpers konstant zu halten. Hauptzweck der nur aus Gründen der Applikation flüssigen Trink- und Sondennahrung ist dagegen die Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme und Verdauung gewöhnlicher Lebensmittel. Es sind deshalb geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die Trink- und Sondennahrung als Lebensmittelzubereitung qualifiziert und dem Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet werden kann. Diese Einreihung würde die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes auf diesbezügliche Lieferungen zur Folge haben.

Alternativ könnte auch eine vom Zollltarif abweichende Einordnung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf der Ermächtigungsgrundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 UStG in Betracht kommen.

Zur Abgrenzung bzw. Definition der diätetischen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, deren Lieferungen innerhalb der EU bereits in einer Reihe von Staaten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen werden, bietet sich die Richtlinie 1999/21/EG vom 25.3.1999 an.